

Studienvertrag

über ein am beginnendes Vollzeitstudium im

Studiengang Mechatronik dual

mit dem Abschluss „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.)

zwischen der Hochschule 21 gemeinnützige GmbH, Harburger Str. 6, 21614 Buxtehude (im folgenden kurz „Hochschule“) und

Name Vorname

ggf. Geburtsname Staatsangehörigkeit

geboren am in

Straße, Haus-Nr.

PLZ Wohnort

Telefon E-Mail

Änderungen dieser Angaben werden der Hochschule unverzüglich mitgeteilt.

Vom vorliegenden Studienvertrag bestehen zwei Ausfertigungen.

1. Immatrikulation

- 1.1 Mit Abschluss dieses Studienvertrages erfolgt die Einschreibung (Immatrikulation) als Studierende/r in der Hochschule mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Diese ergeben sich
- aus der Hausordnung der Hochschule (HO),
 - aus der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule (ZIO),
 - aus der Gebührenordnung der Hochschule (GebO) und
 - aus der Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studiengangs (PSO)
- in der jeweils gültigen Fassung, die auf den Internetseiten der Hochschule als download zur Verfügung stehen.
- 1.2 Änderungen dieser Ordnungen werden hochschulöffentlich bekannt gemacht und werden dadurch Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.3 Mit der Immatrikulation wird die Immatrikulationsgebühr gemäß Gebührenordnung fällig.

2. Pflichten der Hochschule

Durch den Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich die Hochschule zur Bereitstellung eines Studienplatzes und zur ordnungsgemäßen Ausbildung der/des Studierenden auf der Grundlage der unter Ziffer 1 genannten Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

3. Pflichten der/des Studierenden

- 3.1. Durch den Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich die/der Studierende zur Einhaltung der unter Ziffer 1 genannten Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung. Er/sie hat die hochschulöffentlichen Bekanntmachungen regelmäßig zur Kenntnis zu nehmen.
- 3.2. Die/der Studierende verpflichtet sich, die einmalige Immatrikulationsgebühr von 300,00 € und die monatlichen Studiengebühren in Höhe von 600,00 € im Voraus zu entrichten. Die Immatrikulationsgebühr wird im September des Jahres fällig in dem das Studium aufgenommen wird. Die Studiengebühr wird erstmals fällig im Oktober des Jahres, in dem das Studium aufgenommen wird und ist bei Einhaltung der Regelstudienzeit in 42 aufeinanderfolgenden Monaten zu entrichten. Bei einer Verlängerung der Studienzeit verlängert sich der Zeitraum entsprechend. Immatrikulations- und Studiengebühr werden im Lastschriftverfahren von der Hochschule eingezogen.

4. Laufzeit des Vertrages

- 4.1 Der Studienvertrag wird für die Gesamtdauer des Studiums abgeschlossen, also auch für Zeiten, die über die Regelstudienzeit hinausgehen.
- 4.2 Während der Zeit einer von der Hochschule genehmigten Beurlaubung wird die Laufzeit des Vertrages unterbrochen, während dieser Zeit entfällt die Zahlung der Studiengebühr. Die Laufzeit des Studienvertrages verlängert sich um die Dauer der Unterbrechung.

5. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

- 5.1. Unbeschadet Ziffer 5.2. kann der Studienvertrag durch den Studierenden während des ersten Studienseesters zum Ende eines jeden Kalendermonats ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- 5.2. Unbeschadet Ziffer 4 kann der Studienvertrag gemäß § 11 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung im Rahmen eines Exmatrikulationsverfahrens auf Antrag der/des Studierenden oder durch die Hochschule gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Monatsende. Die Studiengebühr ist bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu entrichten.
- 5.3. Eine außerordentliche Kündigung ist nur dann möglich, wenn ein wichtiger Grund im Sinne von § 626 BGB vorliegt. Die/der Kündigende muss dem Vertragspartner auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich unter Wahrung der in §§ 126 – 126b BGB genannten Formerfordernisse mitteilen. Eine außerordentliche Kündigung durch die Hochschule ist insbesondere dann zulässig, wenn die/der Studierende, trotz schriftlicher Mahnung, mit mehr als zwei Studiengebühren im Verzug ist.
- 5.4 In allen Fällen der außerordentlichen Kündigung nach § 626 BGB sind die Studiengebühren bis zum Ende des laufenden Semesters zu entrichten, sofern die außerordentliche Kündigung auf Umständen beruht, die von der Hochschule nicht zu vertreten sind.
- 5.5 Die für die Hochschule bestehende Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Ausbildung wird hinfällig und rechtfertigt eine Kündigung der Hochschule nach § 626 BGB, wenn eine weitere Teilnahme der/des Studierenden an der Ausbildung unmöglich ist. Davon ist u.a. auszugehen bei erheblicher Verletzung der unter Ziffer 1 genannten Ordnungen.
- 5.6 Die Anwendung des § 627 BGB wird für beide Vertragspartner ausgeschlossen.
- 5.7 Wird der Vertrag vor Studienbeginn gekündigt oder das Studium nicht angetreten, so wird bis 8 Wochen vor Studienbeginn die halbe, ansonsten die volle Immatrikulationsgebühr fällig.

6. Ausgabe von Prüfungszeugnissen und Exmatrikulationsbescheinigungen

Die Ausgabe von Prüfungszeugnissen sowie der Exmatrikulationsbescheinigung setzt voraus, dass die/der Studierende alle fälligen Studiengebühren bezahlt und die von der Hochschule ggf. entliehenen Gegenstände zurückgegeben hat.

7. Sonstiges

- 7.1 Erfüllungsort für die beiderseitigen Leistungen ist Buxtehude.
- 7.2 Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Studienvertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Anlagen zu diesem Vertrag sind Vertragsbestandteile.
- 7.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages, gleich aus welchen Gründen, unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen alsbald durch neue wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die dem ursprünglichen Vertragszweck möglichst nahe kommen.

Buxtehude,

Ort, Datum, Unterschrift der Vertreterin/des Vertreters der Hochschule

Ort, Datum, Unterschrift der/des Studierenden

Ort, Datum, Unterschrift bei Minderjährigkeit der/des gesetzlichen Vertreter(s)